

Archivordnung des historischen Stadtarchivs der Stadt Elsterwerda

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der jeweils geltenden Fassung und des § 16 des Brandenburgischen Archivgesetzes (BbgArchivG) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am 27. Mai 2004 folgende Archivordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben des historischen Stadtarchivs

(1) Gemäß § 16 Abs. 1 i.V. m. Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (BbgArchivG) unterhält die Stadt Elsterwerda ein historisches Stadtarchiv.

(2) Das historische Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, formal und inhaltlich zu erschließen, auszuwerten, zu sichern, auf Dauer zu verwahren sowie für die allgemeine Nutzung, die Rechtssicherung und die wissenschaftlich-historische Forschung bereitzustellen. Des Weiteren kann das historische Stadtarchiv aufbewahrungswürdige Unterlagen von Vereinen, Gesellschaften, Wirtschaftsunternehmen u.a. zum Zwecke territorialgeschichtlicher Dokumentation übernehmen als auch privates Dokumentationsgut von bleibendem Wert zur Ergänzung amtlicher Bestände verwahren.

(3) Das historische Stadtarchiv ist zur Beratung bezüglich Verwaltung und Sicherung von Unterlagen gegenüber anbieterpflichtigen Stellen verpflichtet und wirkt an der regional- und heimatkundlichen Forschung mit.

(4) Öffentliches Archivgut i.S.d. BbgArchivG und dieser Archivordnung sind Unterlagen, welche bei der Stadt, juristischen Personen, die dessen Aufsicht unterstehen sowie bei Funktions- bzw. Rechtsvorgängern entstanden sind und welche aufgrund ihrer Bedeutung von bleibendem Wert (archivwürdig) sind.

(5) Die Erfassung, Übernahme und Bewertung, Verwahrung und Sicherung sowie Erschließung des Archivgutes erfolgt nach den im BbgArchivG festgelegten Grundsätzen.

(6) Zur fachgerechten Bearbeitung der Archivalien und zur sachgerechten Durchführung des Auskunfts- und Benutzerdienstes wird eine Archivbibliothek geführt.

§ 2 Benutzung des historischen Stadtarchivs

(1) Die im historischen Stadtarchiv verwahrten Archivalien können benutzt werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen und diese ArchivO entgegenstehen. Die Benutzung kann unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen Dritter und Beachtung der mit dem Eigentümer der Unterlagen getroffenen Vereinbarungen erfolgen durch

a) Behörden und Gerichte

b) Betroffene, soweit das Archivgut deren Person betreffende Daten enthält (§8 BbgArchivG)

c) jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht (§9 BbgArchivG)

(2) ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere bei der Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen oder Bildungszwecken.

§ 3 Art der Benutzung des historischen Stadtarchivs

(1) Eine Archivbenutzung liegt vor bei

- a) Auskunft und Beratung,
- b) Einsichtnahme in Findbücher u.a. Hilfsmittel,
- c) Sichtung von Archivgut,
- d) Nutzung der Archivbibliothek,
- e) Nutzung von Abschriften/ Kopien von Archivalien bzw. Archivgutteilen.

(2) Die Benutzung kann

- a) zu dienstlichen Zwecken,
- b) zu wissenschaftlichen Forschungen und der Erschließung der Heimatgeschichte,
- c) der Veröffentlichung,
- d) zu privaten und gewerblichen Zwecken dienen.

(3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfe besteht kein Anspruch.

§ 4 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung des historischen Stadtarchivs erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Berücksichtigung der im BbgArchivG festgelegten Sperrfristen. In dem vom Antragssteller auszufüllenden Benutzungsantrag sind Zweck und Gegenstand der Forschung (thematische und zeitliche Eingrenzung) genau anzugeben.

(2) Der Benutzungsantrag besitzt nur für jeweils ein halbes Jahr Gültigkeit und muss nach Ablauf dieser Zeit erneut gestellt werden.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der zuständige Archivar oder dessen Vertreter, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen oder einzuschränken, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines Bundeslandes wesentliche Nachteile entstehen,
2. schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen,
3. Rechtsvorschriften des Datenschutzes und der Geheimhaltung verletzt würden,
4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit dem Eigentümer aus Anlass der Übernahme getroffen wurden.

(3) Des weiteren ist die Benutzung des historischen Stadtarchivs nicht oder nur teilweise möglich, soweit

1. dem Wohl der Stadt Elsterwerda wesentliche Nachteile entstehen würden,
2. wiederholt schwerwiegende Verstöße gegen diese ArchivO oder erteilte Auflagen durch den Antragsteller erfolgten.

(4) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden, widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nachträglich Gründe für die Versagung bekannt werden,
- c) Verstöße gegen geltendes Recht, ArchivO oder Auflagen durch den Benutzer vorliegen,
- d) Urheber- und Persönlichkeitsrechte oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

§ 6 Schutz- bzw. Sperrfristen

- (1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 10 Jahren und Archivgut, welches besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, erst 30 Jahre nach Entstehung benutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (2) Vor Fristablauf ist eine Benutzung möglich, wenn
 - a) Unterlagen schon bei der Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren,
 - b) die fachlich zuständige Abteilung zustimmt.
- (3) Auf einzelne natürliche Personen bezogenes Archivgut kann frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person (ist das Datum des Todes nicht feststellbar - 90 Jahre nach Geburt) ohne Einwilligung benutzt werden. Ist das Geburtsjahr ebenfalls unbekannt, ist die Benutzung 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen möglich.
- (4) Einschlägige Regelungen zum Datenschutz sind entsprechend anzuwenden, soweit personenbezogene Daten benutzt werden. Soweit personenbezogene Daten anonymisiert wurden, die Identifizierung von Einzelpersonen durch Dritte unmöglich ist oder unter in §10 Abs. 9 BbgArchivG genannten Voraussetzungen kann eine Benutzung vor den in Abs. 3 genannten Fristen erfolgen.

§ 7 Reproduktion und Publikation

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, sofern der Erhaltungszustand des Archivgutes nicht gefährdet wird.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und auf Kosten des Antragstellers die fotografische Reproduktion durch Dritte bzw. die auszugsweise Ablichtung von Druckschriften oder zeitgeschichtlichen Sammlungsstücken (Plakate, Karten u.a.) erfolgen.
- (3) Die Wiedergabe von Archivgut in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen eine Gebühr für Nutzungsrechte und mit entsprechendem Quellennachweis und Nennung des Archivs zulässig.
- (4) Der Benutzer ist gemäß §9 Abs. 3 BbgArchivG verpflichtet, von einer unter Verwendung öffentlichen Archivgutes der Stadt Elsterwerda erstellten Publikation unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzugeben oder ein Exemplar zur Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum zu überlassen.

§ 8 Haftung

Das historische Stadtarchiv übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Archivgutes sowie sonstiger Auskünfte, soweit rechtlich zulässig, keine Haftung.

§ 9 Kosten der Benutzung

Die Kosten der Benutzung sind in der Entgeltordnung für das historische Stadtarchiv der Stadt Elsterwerda in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Archivordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Elsterwerda, den 27.05.2004

Herrchen

Bürgermeister